

Strategische Entscheide zur Ausschreibung der Plattform

«Justitia.Swiss»

a) Allgemeine Grundsätze

- 1) Justitia.Swiss behält das Service Management-Modell in eigener Hand (Innehaben der fachlichen Hoheit über die Plattform; Verantwortung für Gestaltung der Dienstleistungen einschl. zukünftige Entwicklungen, des Designs, der Leistungserbringung).
- 2) Die Entwicklung und der technische Betrieb der Plattform werden in zwei Losen realisiert.
- 3) Der Siegelservice nach Massgabe des ZertES (Art. 21 Abs. 3 VE-BEKJ) kann an in der Schweiz domizilierte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anbieter vergeben werden.
- 4) Der Validierungsservice (Art. 23 VE-BEKJ) wird vom schweizweit einzigen Anbieter, dem BIT, bezogen.
- 5) Datenschutz (Leitsatz 10) und IT-Sicherheit sind gewährleistet. (Verhinderung nicht beabsichtigter fremder Zugriffe durch private oder staatliche Akteure auf produktive Daten [inkl. Testsysteme mit produktiven Daten] und/oder auf sicherheitsrelevante Funktionen [z.B. Firewall-Konfigurationen, Zugriffssteuerungen]).
- 6) Das Design und der geschäfts-spezifische Source Code der Plattform sind öffentlich zugänglich. Nicht öffentlich zugänglich sind demgegenüber sicherheitsrelevante Einstellungen. Der Entscheid über den Umfang der Veröffentlichung liegt bei Justitia.Swiss.
- 7) Bis zum Inkrafttreten eines neuen E-ID-Gesetzes lässt die Plattform von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen angebotene elektronische Identitäten zu. Diese müssen einen ähnlichen Sicherheitsgrad aufweisen wie die abgelehnte E-ID mit Sicherheitsniveau substantiell oder hoch (Art. 19 VE-BEKJ). Dies entspricht der Vertrauensstufe 'Beträchtlich' oder 'hoch' gemäss eCH-0170, <https://www.ech.ch/de/standards/60593>). Der Entscheid über eine allfällige Einschränkung auf eine bundesrechtlich geregelte E-ID wird später gefällt.

b) Grundsätze für die Entwicklung der Plattform

- 8) Die Entwicklung der Plattform wird Dritten überlassen («outsourcing»).
- 9) Die Vergabe der Entwicklung der Plattform kann an einen in- oder ausländischen Anbieter erfolgen. Die Entwicklung erfolgt durch Firmen, welche mit den Justizsystemen der Schweiz vertraut sind, unsere Sprache sprechen und bei Bedarf schnell vor Ort sein können.

c) Grundsätze für den technischen Betrieb der Plattform

- 10) Der technische Betrieb der Plattform umfasst Leistungen wie Benutzersupport, skalierbare Datenhaltung, Backup, Sicherheit, Zurverfügungstellung eines redundanten Betriebs.
- 11) Daten und Systeme werden in der Schweiz gehalten. Der Betrieb untersteht dem schweizerischen Datenschutzrecht.
- 12) Die Vergabe des technischen Betriebs der Plattform kann bis zum Inkrafttreten des BEKJ an einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anbieter erfolgen (Pilotbetrieb gemäss Art. 13a VeÜ-ZSSV [SR 272.1] und ReRBGer [SR 173.110.29]). Der Entscheid über die Vergabe des technischen Betriebs der Plattform für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BEKJ wird erst nach der parlamentarischen Beratung erfolgen.